

Information zur Kombinationsleistung

Nimmt ein Pflegebedürftiger Hilfe von Pflegepersonen (Angehöriger, Nachbar usw.) **und** eines Pflegedienstes in Anspruch, spricht man von einer Kombinationsleistung. Entscheidet sich die betroffene Person für eine Kombinationsleistung, wird die Pflegesachleistung (Dienstleistungen eines professionellen Pflegedienstes) in diesem Fall mit dem Anspruch auf das Pflegegeld verrechnet. Der Pflegedienst rechnet seine Sachleistungen direkt mit der Pflegekasse ab. Dieser Betrag wird von dem festgelegten Sachleistungsbetrag (je nach Pflegestufe) monatlich je nach Inanspruchnahme abgezogen. Sollte der Sachleistungsbetrag nicht vollständig ausgeschöpft werden, steht dem Pflegebedürftigen prozentual noch ein anteiliges Pflegegeld zu. Dieser „Überschuss“ wird prozentual ausgezahlt.

Kombinationsleistung =

Pflegesachleistung (über Pflegedienst, direkt von Pflegekasse an Pflegedienst ausgezahlt)

+

Pflegegeld (Pflegebedürftige/Pflegeperson z.B. Angehörige bekommen anteilig Pflegegeld von Pflegekasse ausgezahlt)

Monatlich stellt der Pflegedienst der Pflegekasse die erbrachten Leistungen in Rechnung. Dann wird von der Kasse berechnet, wie viel Prozent der Sachleistung noch nicht ausgeschöpft sind (z.B. 30%). Sie bekommen von Ihrem zustehenden Pflegegeld daraufhin 30% ausbezahlt. Da sich die festgelegten Beträge der Pflegesachleistung und Pflegegeldleistung unterscheiden, sind die Differenzbeträge unterschiedlich.

Beispiel:

- Der Pflegebedürftige hat Pflegegrad 3 und somit Anspruch auf 1.298€ Pflegesachleistung bzw. 545€ Pflegegeld monatlich
- Es werden vom Pflegedienst Leistungen für 800€ (von 1.298€) erbracht, der Pflegekasse in Rechnung gestellt und an den Pflegedienst bezahlt
- Die Pflegekasse berechnet daraufhin, wieviel der Pflegesachleistung (1.298€) ausgeschöpft sind: In diesem Fall 62% (800€ von 1.298€)
- 38% wurden nicht ausgeschöpft
- Von dem Pflegegeld werden nun 38% von den Pflegekassen an den Pflegebedürftigen ausgezahlt, das sind 207,10€ (von 545€-Höchstbetrag Pflegegeld)
- Als Kombinationsleistung werden so 800€ an den Pflegedienst bezahlt (62% der Pflegesachleistung) und 207,10€ an die Pflegeperson (38% vom Pflegegeld)